

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- am Ideal des freien Menschen und seiner Würde
- an der Freiheit im Geistesleben, direkter Demokratie im Staats- und Rechtsleben und an der Geschwisterlichkeit und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben
- an dem Bestreben der Menschen selbständig ihre Welt mitzugestalten
- an der Verantwortung jeder/-s Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Wiederherstellung und Bewahrung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Justus-Bündnis Mittelhessen – Verein für nachhaltiges Wirtschaften", und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen durch Schüler, Studenten und Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a. das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie
- b. die Förderung eines Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit
- c. das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben

von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften

- d. die Vorstellung von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen
- e. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u.ä.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung (siehe § 2).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Besuch der Einrichtungen und Veranstaltungen durch die Öffentlichkeit ist nicht mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verbunden.

§ 4 Verrechnung von Beiträgen und Leistungen

Der Verein strebt eine Weiterentwicklung des Geldbegriffs an. Geld soll vom Charakter her in seiner wesensgemäßen Form dem Austausch von Leistungen dienen, und nicht zur übermäßigen Bevorratung oder zur Bildung von Kapital. Dazu muss kein neues Geld geschaffen werden, sondern es müssen nur die Regeln des bestehenden Geldes zwischen den Menschen neu definiert werden. Der Verein und seine Mitglieder praktizieren dies durch die Definition einer Verrechnungseinheit, die sich Justus nennt. Jeder Bürger hat das Recht, diese Verrechnungseinheit unabhängig von einer Mitgliedschaft im Vereins zu nutzen. Ein Justus hat einen

eigenen Wertstandard mit der Kaufkraft von 2 DEM, gemessen am Verbraucherpreisindex von 1980.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Der Verein lebt von der Aktivität seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen. Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht und die Strukturen so effizient gestaltet werden, dass eine zielführende Vereinsarbeit möglich ist. Entscheidungen werden von den Mitgliedern getroffen, die durch ehrenamtliche Tätigkeiten die Vereinszwecke verwirklichen. Daneben besteht die Möglichkeit, die bisherige Arbeit erst einmal wahr zu nehmen und die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder durch das Mitmachen bei Projekten zu fördern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zur Verantwortung gegenüber Natur und Mitmenschen zu bekennen und die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - b. Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
2. Über die Gestaltung und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und muss einstimmig in einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgaben selbstständig organisieren, zum Beispiel ausgehend von der Mitgliederversammlung die Aufteilung in Arbeitskreise, ausgehend vom Vorstand die Einrichtung einer Verwaltung mit einer Geschäftsführung, die Bildung von Projektgruppen u. ä.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über die Protokollführung
 - b. über die Wahl von einem Kassenwart und einem Rechnungsprüfer
 - c. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. über die Wahlen zum Vorstand,
 - e. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstand zum Beispiel die Vergaberichtlinien für die Justus Gutscheine oder deren Umbewertung
 - f. über Satzungsänderungen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der

- stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).
5. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Einlieferung beim Postamt) schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 7. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit herbei zu führen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.
2. Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 26 BGB zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs-berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Treuhandstelle (GTS) in Bochum mit der Auflage das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.